[redacted]

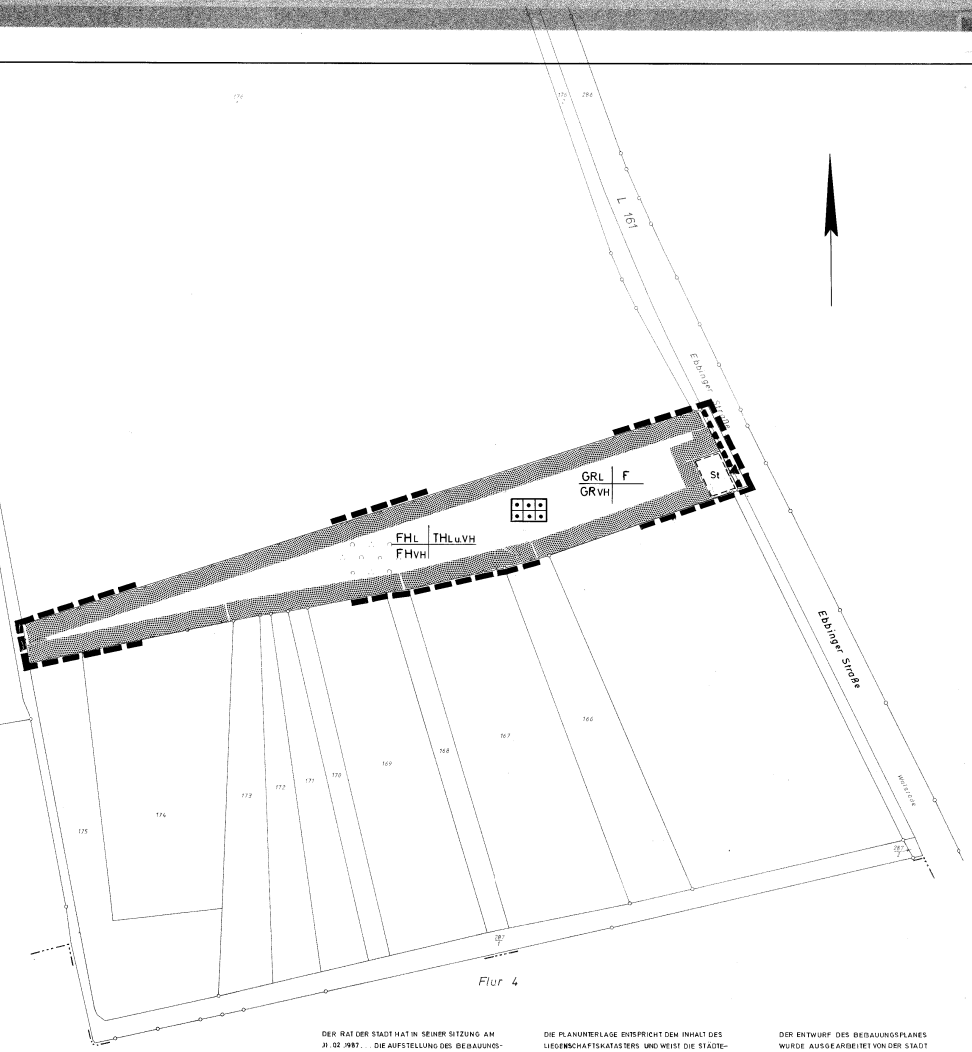

ÜBERSICHTSPLAN 1:10000

BEBAUUNGSPLAN NR. 53
DAUERKLEINGÄRTEN EBBINGER STR.

STADT WALSRODE
LANDKR. SOLTAU – FALLINGBOSTEL
M 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES
- STRASSEN UND WEGBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE — DAUERKLEINGÄRTEN
- GRL. — MAX. GRUNDFLÄCHE DER GARTENLAUBEN EINSCHL. ÜBERDACHTER FREISITZ JE GARTENPARZELLE = 24,00 m²
- GRVH. — MAX. GRUNDFLÄCHE EINES VEREINSHAUSES EINSCHL. ÜBERDACHTEM FREISITZ = 60,00 m²
- THL.u.VH. — MAX. TRAUFHÖHE DER GARTENLAUBEN UND DES VEREINSHAUSES ÜBER OK. PRIVATWEG = 2,50 m
- FHL. — MAX. FIRSTHÖHE DER GARTENLAUBEN ÜBER OK. PRIVATWEG = 4,00 m
- FHVH. — MAX. FIRSTHÖHE EINES VEREINSHAUSES ÜBER OK. PRIVATWEG = 5,00 m
- F — GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MIN 200 m² BIS MAX 400 m²
- St — STELLPLÄTZE — EIN- UND AUSFAHRT
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

TEXTLICHE FESTSETZUNG

UNTERSAGT SIND: 1. DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES
" " 2. DIE UNTERKELLERUNG VON GARTENLAUBEN BZW. DES VEREINSHEIMES
" " 3. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND ANDERER GEBÄUDE ALS NEBENANLAGE ZU DEN GARTENLAUBEN BZW. ZUM VEREINSHAUS.

Gemeinde	Walsrode, Stadt
Gemarkung	Walsrode
Stand	22. 01. 1987
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte, Flur: 1, Maßstab 1:1000
Erlaubnisvermerk:	Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 – Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. AZ.: A 3 – 10/86

Mu.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.02.1987 ... DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 53 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 07.05.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALSRODE, DEN 29.03.1988

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 22.05.1988 ...) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZUGEBILDETEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

FALLINGBOSTEL, DEN 24.03.1988

gez. i.V. Draken
KATASTERAMT

S.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRODE, STADTBAUAMT

WALSRODE, DEN 16.03.1987

Reyer
BAUOBERAMTSRÄT

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.DF. VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG, DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDKREISVERORDNUNG UND DES GESETZES ÜBER DIE AUFLÖSUNG DES VERBANDES GROSSRAUM HANNOVER VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S. 323) HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 53, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN VORSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 29.03.1988

gez. Prümm
BÜRGERMEISTER

S.

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1987 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG WURDEN AM 15.12.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.12.1987 BIS 29.01.1988 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTL. AUSGELEGEN.

WALSRODE, DEN 29.03.1988

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT WALSRODE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.03.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 29.03.1988

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DIE ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 16.03.1988 BEIM LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL EINGEGANGEN.
DER LANDKREIS SOLTAU – FALLINGBOSTEL HAT MIT VERFÜGUNG VOM 06.07.1988 AZ. 61.31-610/674 F-45 MITGETEILT, DASS ER GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB GEGEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

WALSRODE, DEN 01.09.1988

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 ABS. 3 BAUGB DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 31.08.1988 IM AMTSBLATT DES LANDKR. SOLTAU – FALLINGBOSTEL NR. 8 ... 1988 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALSRODE, DEN 01.09.1988

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 1 BAUGB DIE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1, NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 25.09.1995

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND GEMÄSS § 215 ABS. 1 NR. 2 BAUGB MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 25.09.1995

gez. Dr. Bussmann
STADTDIREKTOR